

Sonder-Ausgabe

zum Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I

Nr. 177

Ausgegeben Danzig, den 17. Dezember

1935

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 1935	Preisordnung für Petroleum	741
16. 12. 1935	Anordnung zur Regelung des Geflügelpreises auf Wochenmärkten	741

Erlasse und Verordnungen des Senats (Staatsverwaltung).

581

Preisordnung für Petroleum.

In Abänderung der Preisordnung für Benzol, Benzin-Benzolgemische und Petroleum vom 10. Oktober 1935 (St. A. I. Nr. 142, S. 531) werden mit Wirkung vom 18. Dezember 1935 folgende Preise für Petroleum festgesetzt:

Leuchtpetroleum:

1. Raffinat nach Maß bei Abgabe an den Kleinhandel . . . per Liter 0,40 G
Kleinhandelsverkaufspreis " " 0,44 G
2. Für Lieferungen nach Gewicht, lose, per 100 kg 48,10 G

Motorpetroleum:

1. Nach Maß per Liter 0,31 G
2. Für Lieferungen nach Gewicht, lose, per 100 kg 37,35 G

Danzig, den 16. Dezember 1935.

Der Preisprüfungskommissar
Hildebrandt

582

Anordnung zur Regelung des Geflügelpreises auf den Wochenmärkten.

Unter Abänderung der Anordnung zur Regelung des Geflügelpreises auf Wochenmärkten vom 22. November 1935 (St. A. I. Nr. 163, S. 701) wird mit Wirkung vom 18. Dezember 1935 folgendes bestimmt:

Beim Verkauf von aufgehauenen Gänsen darf der Verkaufspreis betragen:

- | | | |
|---|----------|------|
| Für Keulen und Brust mit Rückenteilen | per Pfd. | 80 P |
| Für Rücken | " " | 70 P |
| Für Gänselein | " " | 60 P |

Danzig, den 16. Dezember 1935.

Der Preisprüfungskommissar
Hildebrandt

